

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung für das Masterstudium Deutsch-
Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 29. September 2010**

geändert durch Satzung vom
4. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Abschlussgrad	2
§ 3	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit	2
§ 4	ECTS-Punkte	2
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 6	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis.....	3
§ 7	Prüfungsausschuss.....	3
§ 8	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	4
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt.....	5
§ 10	Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 11	Zugangskommission	6
§ 12	Ordnungsverstoß, Täuschung, zugelassene Hilfsmittel	6
§ 13	Entzug akademischer Grade.....	6
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	7
§ 15	Schriftliche Prüfung.....	7
§ 16	Mündliche Prüfung	7
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	8
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung.....	8
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 20	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	9
§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	9
§ 22	Nachteilsausgleich	10
§ 23	Qualifikation zum Masterstudium	10
§ 24	Zugang zur Masterprüfung	10
§ 25	Masterprüfung.....	11
§ 26	Masterarbeit	11
§ 27	Mündliche Prüfung zur Masterarbeit	12
§ 28	Wiederholung.....	12
§ 29	In-Kraft-Treten.....	12

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zugang und Prüfungen im binationalen Masterstudiengang Deutsch-Französisches Recht mit dem Abschlussziel des Magister Legum/ Master of Laws.

(2) ¹Der Master of Laws ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse der Wissenschaften des deutschen und französischen Rechts und angrenzender Fächer erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

¹Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Magister Legum/ Master of Laws (abgekürzt: LL.M.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann. ²Von der Friedrich-Alexander Universität Erlangen Nürnberg wird eine Urkunde ausgestellt, aus der sich ergibt, dass der Masterabschluss in einem gemeinsam getragenen Studienprogramm mit der Université de Rennes 1 erworben worden ist.

§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in **Anlage 1** beschrieben sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(3) ¹Das erste Semester des Masterstudiums wird an der Université de Rennes 1 studiert. ²Insoweit findet die Studien- und Prüfungsordnung der Université de Rennes 1 Anwendung. ³Während des Semesters an der Université de Rennes 1 sollen 30 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Diese werden als Modul (1) gemäß **Anlage 1** angerechnet.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder auch aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

§ 6 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Regelstudienzeit und einer Überschreitungsfrist von bis zu zwei Semestern erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder der Université de Rennes 1 hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschul-

lehrer sowie mit beratender Stimme ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses können in Eilfällen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, kann der Prüfungsausschuss einem seiner Mitglieder die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach Art. 62 BayHSchG berechtigten Personen bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 16) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 6 ist ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Der Rücktritt von Prüfungen ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zu erklären; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ³Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Umrechnungsschlüssel berechnet.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 11 Zugangskommission

¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss als zuständiger Zugangskommission. ²§ 7 gilt entsprechend; Abs. 3 Satz 3 findet auf Entscheidungen des Prüfungsausschusses als Zugangskommission keine Anwendung.

§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung, zugelassene Hilfsmittel

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende von einer Prüfung ohne triftige Gründe verspätet zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Zusätzlich zu den sonst zugelassenen Hilfsmitteln dürfen die Studierenden Wörterbücher verwenden, die entweder einsprachig (Deutsch-Deutsch) oder zweisprachig (für die Übersetzung in eine oder beide Richtungen) ausgelegt und auch solche, die auf juristische Terminologie spezialisiert sind. ²Diese Wörterbücher dürfen nur in unverändertem Zustand, insbesondere ohne handschriftliche Anmerkungen, Unterstreichungen oder farbliche Markierungen, verwendet werden.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer und bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausur, Referat, Hausarbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in **Anlage 1** geregelt; Prüfungen können in deutscher und französischer Sprache durchgeführt werden. ²Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe zu bewerten. ³Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers kann auch eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mitwirken.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus **Anlage 1**; Prüfungen können in deutscher und französischer Sprache durchgeführt werden. ²Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich gruppenweise mit maximal fünf Prüflingen pro Gruppe statt.

(3) Für die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern gilt § 17 Abs. 2 Satz 3.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder

Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) ¹Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung im Bestehensfalle „mit Erfolg teilgenommen“. ³Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁴Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 5 Abs. 2) bestanden sind. ⁵Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

(3) ¹In die Modulnote gehen die Prüfungen mit dem ihnen in **Anlage 1** zugewiesenen Gewicht der ECTS-Punkte ein. ²Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung und eines jeden Moduls lautet:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

(6) In **Anlage 1** kann vorgesehen werden, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden bzw. die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Näheres zur Einsicht regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von drei Monaten ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher, französischer und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass der Prüfungsausschuss gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 23 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium des Deutsch-Französischen Rechts ist ein einschlägiges, mit überdurchschnittlichem Erfolg im In- oder Ausland abgeschlossenes Hochschulstudium der französischen Rechtswissenschaften mit einer besonderen Vorbereitung auf einen binationalen Master Deutsch-Französisches Recht. ²Der Zugang ist auch mit einem anderen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eröffnet.

(2) Als einschlägig gelten Abschlüsse in Rechtswissenschaften, soweit diese mindestens 120 ECTS-Punkte zum französischen Recht umfassen.

(3) Bei dem Zugang zum Masterstudium sind neben dem Erfolg des abgeschlossenen Studiums die Kenntnisse des deutschen, französischen, europäischen und internationalen Rechts, die Fachsprachkenntnisse, Sprachkenntnisse sowie interkulturelle Kompetenzen maßgeblich zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Qualifikation wird im Qualifikationsfeststellungsverfahren festgestellt. ²Die Einzelheiten bestimmen sich nach **Anlage 2**.

§ 24 Zugang zur Masterprüfung

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, der Zugang ist zu versagen. ²Zu versagen ist der Zugang, wenn

1. in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die dem Zugang zum Studium zugrunde liegende Diplom-, Bachelorprüfung oder der vergleichbare Abschluss oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist der Zugang zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, dem Modul Praktikum sowie dem Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Masterprüfung ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen, das Modul Praktikum sowie das Modul Masterarbeit bestanden sind. ³Das Modul (1) gilt als bestanden, wenn die Université de Rennes 1 bescheinigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung des Abschlusses „Master 1“ vorliegen.

(2) ¹Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen, die in der **Anlage 1** näher beschrieben sind. ²Module oder Teile eines Moduls, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. ³Ist nach Satz 2 ein Einbringen ausgeschlossen, legt der Prüfungsausschuss ein Studienprogramm fest, welches in seinem Anforderungsprofil demjenigen der **Anlage 1** vergleichbar ist.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie soll einen Umfang von 100.000 (einhunderttausend) Zeichen nicht unterschreiten und darf 120.000 (einhundertzwanzigtausend) Zeichen nicht überschreiten. ³Leerzeichen und Fußnoten werden mitgezählt; Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und die Erklärung nach Abs. 6 werden nicht mitgezählt.

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel drei Monate; sie kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden auf höchstens sechs Monate verlängert werden. ²Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt sind die am Fachbereich Rechtswissenschaft hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(6) Die Studierende oder der Studierende hat schriftlich zu erklären, dass

1. sie oder er die eingereichte Masterarbeit eigenständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Masterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

§ 27 Mündliche Prüfung zur Masterarbeit

¹Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit ergibt sich aus **Anlage 1**; sie besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und
2. einer Disputation über die Arbeit.

²Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit findet in der Regel vor zwei Prüfern statt, von denen mindestens einer Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll. ³§ 16 gilt entsprechend.

§ 28 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Das Modul „(9) Masterarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss außer in Modul (1) nach **Anlage 1** spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁷Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht

Nr.	Titel	Veranstaltung	ECTS	∑ ECTS	Art und Dauer der Prüfung	Belegung empfohlen in Semester
(1)	Studium an der Université de Rennes 1	Gemäß den Vorgaben der Université de Rennes 1 für das erste Semester des „Master droit européen - Spécialité juriste franco-allemand“ (einschließlich eines gemeinsam von der Universität Erlangen-Nürnberg und der Université de Rennes 1 veranstalteten rechtsvergleichenden Seminars zum deutschen und französischen Recht)	30,0	30,0	Gemäß Studien- und Prüfungsregeln der Université de Rennes 1	1
(2)	Vertiefungsbereich Internationales und Europäisches Recht Die Wahl einer Veranstaltung in einem der Module (2) und (7) schließt deren Wahl im jeweils anderen Modul aus.	2 Veranstaltungen mit Bezug zum Internationalen oder Europäischen Recht Gewählt werden können Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“ aber auch andere vom Prüfungsausschuss rechtzeitig ortsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen mit dem geforderten Bezug.	je 2,5	5,0	Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer)	2
(3)	Prozessrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zivilprozessrecht I <hr/> ▪ Verwaltungsprozessrecht 	2,5 2,5	5,0	Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer)	2
(4)	Recht und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Cultural Awareness Training oder Sprachkurs (nicht Französisch; Niveau ggf. lt. Einstufungstest) <hr/> ▪ Peer-Mentorat „Recht-Kultur“ <hr/> ▪ Interkulturelle Kommunikation 	2,0 1,0 2,0	5,0	Unbenotete Studienleistung (Klausur 60 – 90 Minuten)	2

Nr.	Titel	Veranstaltung		ECTS	Σ ECTS	Art und Dauer der Prüfung	Belegung empfohlen in Semester
(5)	Deutsches Recht I	Materielles	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung BGB <i>und</i> BGB AT <i>oder</i> ▪ Grundrechte <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Propädeutische Übung <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Prüfung 	7,5	15,0	Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 15 (90 bis 120 Minuten)	2
(6)	Deutsches Recht II	Materielles	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldrecht – Allgemeiner Teil <i>und</i> Vertragliche Schuldverhältnisse <i>oder</i> ▪ Staatsorganisationsrecht <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Propädeutische Übung <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Prüfung 	7,5	15,0	Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 15 (90 bis 120 Minuten)	3
(7)	Schwerpunktstudium Zur Auswahl stehen folgende Schwerpunktbereiche: Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Recht, Unternehmens- und Arbeitsordnung, Staat und Verwaltung. Die Studierenden müssen in einem Schwerpunktbereich fünf mit je 2,5 ECTS Punkten bewertete Lehrveranstaltungen auswählen. Die erworbenen Kompetenzen werden in einer den Gesamtstoff umfassenden mündlichen Prüfung bewertet.	Beispielsweise folgende 5 Lehrveranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Internationales Privatrecht ▪ Rechtsvergleichung ▪ Europäisches Vertragsrecht ▪ Völkerrecht I ▪ Europarecht II (Vertiefung) <hr/> Mündliche Prüfung		15,0	Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 20 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 30 Minuten Gesamtdauer)	3 (10 ECTS) 4 (5 ECTS)

Nr.	Titel	Veranstaltung	ECTS	Σ ECTS	Art und Dauer der Prüfung	Belegung empfohlen in Semester
(8)	Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum 	10,0	10,0	Unbenotete Studienleistung (Praktikumszeugnis)	3 (5 ECTS) 4 (5 ECTS)
(9)	Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterarbeit <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung 	15,0	20,0	Masterarbeit gemäß § 26 sowie Mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 27 (30 Minuten je Prüfling)	4
Summe:			120,0	120,0		

Anlage 2:

Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Zweck des Verfahrens ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium Deutsch-Französisches Recht anhand ihres Bildungsganges festzustellen. ²Dies schließt die Beurteilung ein, ob die Bewerberinnen oder Bewerber den erhöhten Anforderungen des Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr für den Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zugang zum Feststellungsverfahren ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester bei der Zugangskommission zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 23 Abs. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 23 Abs. 2 mit Ausweis einer Gesamtnote,
2. falls vorhanden eine Übersicht über Modulnoten aus Modulen im Umfang von 150 ECTS-Punkten einschließlich einer Gesamtnote hieraus.

(3) Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission stellt die Qualifikation fest, wenn ein einschlägiges, mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium gemäß § 23 Abs. 1 und 2 vorliegt. ²Der überdurchschnittliche Erfolg wird durch eine mindestens „vollbefriedigende“ Gesamtnote im Sinne von § 17 oder ein erfolgreich bestandenes Auswahlgespräch nach Abs. 6 nachgewiesen. ³Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Zugangskommission kann bestimmen, dass die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im Masterstudiengang für den Zugang in den nächsten beiden Terminen gilt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Das Auswahlgespräch wird von Mitgliedern der Zugangskommission, mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Friedrich-Alexander-Universität, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ²Es dauert für jede Bewerberin und jeden Bewerber ca. 15 Minuten. ³Prüfungsgegenstände sind:

1. französisches öffentliches Recht und Zivilrecht,
2. Grundlagen des deutschen öffentlichen Rechts und Zivilrechts,

3. europäisches Unionsrecht sowie
4. Grundlagen des Völkerrechts.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die im Auswahlgespräch

1. mindestens die Note „vollbefriedigend“ erzielt haben oder
 2. mindestens die Note „befriedigend“ erzielt haben und über besondere interkulturelle Kompetenz und interdisziplinäre Sensibilität verfügen,
- werden zum Studiengang zugelassen. ⁵Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber aus nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(7) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens.